

2. Heimarbeiter.

Bei Heimarbeitern, deren Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer 1 v. H. des Bruttoarbeitslohns. Die Bestimmungen über die steuerfreien Lohnbeträge und die Familienermäßigung finden keine Anwendung. Auch hier ist stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres hinzugekommene Familienangehörige (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Händigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.

II. Die Einkommensteuer im Wege der Veranlagung für 1928.

Nach dem Gesetz vom 10. August 1925 ist zu veranlagten nach dem Ergebnis eines Steuerabschnittes, der wie folgt festgelegt wurde:

- a) für Land- und Forstwirtschafttreibende auf das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni.
- b) Für Gewerbetreibende, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, auf das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen.
- c) Bei den übrigen Steuerpflichtigen ist Steuerabschnitt das Kalenderjahr.

Einkommensteuer-Tarif.

1. Die Einkommensteuer wird nicht festgesetzt, wenn die Bruttoeinnahmen nicht mehr als 1800 RM. betragen.

Dieser Betrag erhöht sich  
für die Ehefrau um . . . . . 100 RM.  
für das 1. minderjährige Kind um . . . 100 RM.

für das 2. minderjährige Kind um . . 180 RM.  
für das 3. minderjährige Kind um . . 360 RM.  
für das 4. minderjährige Kind um . . 540 RM.  
für das 5. und jedes folgende minderjährige Kind um . . . . . 720 RM.  
Kinder über 18 Jahre mit eigenem Einkommen sind nicht mitzurechnen; die Abgabe der Erklärung sind nicht mitzurechnen.

2. Vom Nettoeinkommen werden dem Steuerpflichtigen 720 RM. als steuerfreier Teil in Abzug gebracht, sofern das Einkommen 10 000 RM. nicht übersteigt. Bei Einkommen ganz oder größtenteils aus Arbeitslohn wird der steuerfreie Lohnbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens in Abzug gebracht. Ferner wird abgezogen der Pauschschuß für Sonderleistungen mit 240 RM., falls höhere zulässige Abzüge nicht geltend gemacht werden.

3. Nach Abzug der Sonderleistungen und dem steuerfreien Betrag von 720 RM. vom Nettoeinkommen wird die Einkommenstufe gebildet.

Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt nach folgenden Stufen der Einkommen:

Einkommen:		Stufe:
von	bis ausschl.	auf- oder abgerundet
	150 RM.	100 RM.
150	275	200
275	425	350
425	575	500
575	725	650
725	900	800
900	1050	1000
1050	1350	1200
1350	1650	1500
1650	1950	1800
1950	2250	2100
2250	2600	2400
2600	3000	2800
3000	3400	3200
3400	3800	3600
3800	4250	4000
4250	4750	4500
4750	5250	5000
5250	5750	5500
5750	6250	6000
6250	6750	6500
6750	7250	7000
7250	7750	7500
7750	8250	8000
8250	8750	8500
8750	9250	9000
9250	9750	9500
9750	10250	10000
10250	10750	10500
10750	11250	11000
11250	11750	11500
11750	12500	12000

Einkommen von mehr als 12 000 RM. wird auf den nächsten durch 1000 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag ab oder aufgerundet in der Weise, daß weniger als 500 RM. abgerundet.

